



Inhalt

Seite

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) 189

Richtlinien

Richtlinien zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (FWB-Richtlinien) 191

Bekanntmachungen

Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker 194

Stellenausschreibungen

195

Dienstnachrichten

199

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Vom 3. Mai 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Protokollerklärung Nr. 2 zu den Absätzen 2 und 3 ist nicht anzuwenden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Heil-

pädagogin/Heilpädagoge, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums ein Praktikum geleistet haben, das unter den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Prakt) vom 22. März 1991 gefallen ist.“

b) In Absatz 2 werden die Nrn. 1–4 aufgehoben und durch folgende Nrn. 1–2 ersetzt:

„1. Für die Bemessung des Entgelts nach § 15 TVöD, die Tabelle der Anlage A (VKA) zum TVöD und der Anhang zu den Anlagen A und B (VKA).

2. Für die Entgeltstufen, § 16 TVöD (VKA) und der Anhang zu § 16 (VKA).“

2. § 4 Nr. 23 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung nach dem Doppelpunkt wird Absatz 2. Dem Wort „Für“ wird die Bezeichnung „(2)“ vorangestellt.

b) Vor dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TVöD) von 50 Jahren ein Jubiläumsgeld von 600 Euro.“

3. § 4 Nr. 34 erhält folgende Fassung:

„34. Zu § 34 TVöD – Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Anstelle von § 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TVöD gilt:

(1) Zeiten in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern und bei öffentlich rechtlichen Arbeitgebern werden unabhängig von deren Rechtsform und dem von ihnen angewandten Arbeitsrecht bei einem Wechsel des Anstellungsträgers als Beschäftigungszeit (Beschäftigungszeit für die Zahlung des Krankengeldzuschusses) anerkannt, mit Ausnahme der Zeiten in einem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis.

Kirchliche und diakonische Anstellungsträger im Sinne des vorstehenden Satzes sind:

1. die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchliche Einrichtungen, Verbände, Anstalten und Stiftungen;
2. die Diakonischen Werke und ihre Mitgliedseinrichtungen;
3. Einrichtungen, Werke und Verbände weiterer Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind;
4. Kirchliche Rechtsträger aus dem Bereich der Katholischen Kirche in Deutschland und
5. Mitgliedseinrichtungen des Deutschen Caritasverbandes.

Den Beschäftigungszeiten nach Satz 1 können bei einem Wechsel des Anstellungsträgers auf Antrag gleichgestellt werden die Zeiten bei sonstigen Mitgliedsverbänden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Neben den Zeiten nach Absatz 1 werden Zeiten in einem Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis bei einem in Absatz 1 genannten Anstellungsträger als Zeit für die Zahlung des Jubiläumsgeldes berücksichtigt.

Anmerkungen:

Die an den Begriff „Wechsel“ geknüpften Anforderungen sind auch erfüllt, wenn zwischen dem Wechsel der unter Absatz 1 genannten Anstellungsträger ein Zeitraum fiel, in dem ein Arbeits- oder Beamtenverhältnis wegen Schließ- oder Ferienzeiten nicht begründet werden konnte.

Sonstige Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind am 1. Januar 2006:

1. Arbeiterwohlfahrt
2. Deutsches Rotes Kreuz

3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

4. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (mit ihren Untergliederungen).“

4. Nach § 6 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Zu § 6 TVÜ-Bund – Stufenzuordnung der Angestellten

Abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund gilt:

Ist das Vergleichsentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit doppeltem Bewährungsaufstieg nach Anlage 3 dieser Arbeitsrechtsregelung niedriger als das Entgelt der Stufe 2, ist dieses einer unterhalb der Stufe 2 liegenden Zwischenstufe zuzuordnen. Ist das Vergleichsentgelt dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter niedriger als das Entgelt der Stufe 1, ist dieses der Entgeltstufe 1 zuzuordnen. Der weitere Stufenaufstieg der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Vergleichsentgelt unterhalb der Stufe 2 richtet sich nach den Regelungen des TVöD.“

5. § 6 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Nr. 14 Buchstabe a wird die Bezeichnung „§ 34 Abs. 3 TVöD“ durch die Bezeichnung „§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 TVöD“ ersetzt.

b) § 6 Nr. 14 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Anstelle von § 14 Abs. 2 TVÜ-Bund gilt:

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden

– für die Anwendung des § 22 Abs. 3 TVöD (Krankengeldzuschuss) die bis zum 31. Dezember 2005 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des § 4 a AR-Ang i.V.m. § 20 BAT anerkannte Dienstzeit sind, sowie

– für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TVöD (Jubiläumsgeld) die bis zum 31. Dezember 2005 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des § 7 AR-Ang i.V.m. § 39 BAT bzw. des § 6 AR-Arb i.V.m. § 45 MTArb anerkannte Jubiläumszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD berücksichtigt.“

6. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Das Komma nach dem Wort „Protokollerklärung“ wird gestrichen. Das Wort „Protokollerklärung“ wird ersetzt durch „Protokollerklärungen“.

7. Das Inhaltsverzeichnis wird um die eingefügte Nr. 6 des § 6 ergänzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten/Übergangsregelung

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Eingetretene Überzahlungen nach Art. 1 Nr. 4 dieser Arbeitsrechtsregelung sind mit Entgeltsteigerungen aus dem nachfolgenden Stufenaufstieg zu verrechnen.

Karlsruhe, den 3. Mai 2006

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Richtlinien

Richtlinien zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (FWB-Richtlinien)

Vom 11. Juli 2006

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung folgende Richtlinien:

I.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinien finden Anwendung auf die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden Mitarbeitende genannt).

1.2 Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz) gelten diese Richtlinien, sofern im Religionsunterrichtsgesetz keine speziellen Regelungen getroffen sind.

2. Ziel- und Begriffsbestimmungen

2.1 Berufliche Fort- und Weiterbildung trägt dazu bei, dass die Kirche ihren Auftrag in ihren Arbeitsfeldern sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen kann.

2.2 Fortbildung dient der Erhaltung, Vertiefung und Ergänzung der tätigkeitsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie ist auf die im jeweiligen Arbeitsfeld auftretenden Aufgaben und Erfordernisse bezogen.

2.3 Weiterbildung dient der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten, auch mit dem Ziel der Veränderung des ausgeübten Berufsfelds. Sie ist gekennzeichnet durch einen zertifizierten Abschluss.

3. Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen

3.1 Fortbildungsmaßnahmen sind nach folgenden Kategorien zu unterscheiden:

1. Kategorie I: für das Aufgabengebiet der Mitarbeitenden generell vorgesehen oder dienstlich angeordnet,
2. Kategorie II: überwiegend im dienstlichen Interesse begründet,
3. Kategorie III: bei dienstlichem Bezug der Maßnahme überwiegend im Eigeninteresse der Mitarbeitenden begründet.

3.2 Konferenzen, Symposien, Jahrestagungen, Kongresse, Gremiensitzungen und die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und an anderen Großveranstaltungen sind Maßnahmen der Kategorie III.

3.3 Maßnahmen der Kategorie II und III setzen einen Antrag der Mitarbeitenden voraus.

3.4 Die Zuordnung einer Maßnahme zu den in Nr. 3.1 genannten Kategorien erfolgt durch den Dienstherrn.

4. Pflicht zur Fortbildung

Die Mitarbeitenden übernehmen mit der Verantwortung für das ihnen übertragene Amt die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden. Der Dienstherr hat sie hierbei im Rahmen des von der Evangelischen Landeskirche in Baden herausgegebenen Gesamtprogramms für die Fort- und Weiterbildung (FWB-Programm) zu fördern und zu unterstützen. Maßnahmen außerhalb des FWB-Programms werden entsprechend berücksichtigt. Die Beratung hierüber erfolgt durch die bzw. den Vorgesetzten.

5. Anordnung einer Fortbildungsmaßnahme

Die Anordnung einer Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie I hat rechtzeitig unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der bzw. des Mitarbeitenden in der Regel mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme in schriftlicher Form zu erfolgen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen nach § 23 Pfarrdienstgesetz.

6. Recht auf Fortbildung

- 6.1 Mitarbeitende haben Anspruch auf Teilnahme an Maßnahmen der Kategorie I und II, sofern die bzw. der Dienstvorgesetzte nicht aus dringenden dienstlichen Gründen widerspricht. Mitarbeitende haben Anspruch auf Teilnahme an Maßnahmen der Kategorie III, sofern die bzw. der Dienstvorgesetzte nicht aus dienstlichen Gründen widerspricht.
- 6.2 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen jährlich zwei Wochen für Fortbildung zur Verfügung. Darüber hinaus können ihnen in besonders begründeten Einzelfällen Maßnahmen der Kategorie II genehmigt werden. Insbesondere können, wenn es dienstlichen Erfordernissen entspricht, im Einzelfall unter Einbeziehung des vorangegangenen Jahres bzw. bei Anrechnung auf das folgende Jahr mehr als zwei Wochen genehmigt werden.
- 6.3 Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare stehen jährlich zwei Wochen für Fortbildung zur Verfügung. Darüber hinaus können ihnen in besonders begründeten Einzelfällen Maßnahmen der Kategorie II genehmigt werden. Insbesondere können, wenn es dienstlichen Erfordernissen entspricht, im Einzelfall unter Einbeziehung des vorangegangenen Jahres bzw. bei Anrechnung auf das folgende Jahr mehr als zwei Wochen genehmigt werden.
- 6.4 Religionslehrerinnen und Religionslehrern stehen fünf Unterrichtstage im Jahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der amtlichen Religionslehrerfortbildung zur Verfügung.
- 6.5 Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung einer anderen Tätigkeit oder eine Beförderung.

7. Kontaktstudium

- 7.1 Für die Teilnahme von Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone am Kontaktstudium wird eine Dienstzeit von sieben Jahren im Bereich des Dienstherrn und ein Höchstalter von 59 Jahren vorausgesetzt. Nach Ablauf von weiteren sieben Dienstjahren ist eine erneute Teilnahme möglich. Auf das Kontaktstudium werden zwei Wochen Erholungsurlaub angerechnet.
- 7.2 Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel neben der An- und Abreise auch die Kosten für zwei Heimfahrten während der Dauer des Kontaktstudiums berücksichtigt. Alle weiteren aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Mitarbeitenden selbst zu tragen.

7.3 Nach dem Abschluss des Kontaktstudiums ist dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Bericht darüber vorzulegen.

7.4 Beim Kontaktstudium findet eine Anrechnung nach Nr. 6.3 nicht statt.

7.5 Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer besteht die Möglichkeit zum Kontaktstudium nicht.

8. Weiterbildung

8.1 Eine Weiterbildungsmaßnahme bedarf der Vereinbarung zwischen der bzw. dem Mitarbeitenden und dem Dienstherrn.

8.2 Zur Wahrnehmung einer Weiterbildungsmaßnahme soll die bzw. der Mitarbeitende mindestens drei Jahre im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden gestanden haben. Es wird erwartet, dass die bzw. der Mitarbeitende nach Abschluss der Maßnahme mindestens drei Jahre im Dienst der Landeskirche verbleibt; Einzelheiten werden in der Vereinbarung nach Nr. 8.1 geregelt.

8.3 Während der Zeit der Pflichtfortbildungen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren – FEA) ist keine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen möglich; für diese Zeit gelten eigene verpflichtende Maßnahmen.

8.4 Der Abrechnung ist für den Evangelischen Oberkirchenrat ein kurzer Bericht über den Verlauf der Maßnahme beizufügen.

9. Antragsverfahren

9.1 Maßnahmen nach den Kategorien II und III sind auf dem Dienstweg mit einem Votum der oder des unmittelbaren Vorgesetzten sowie gegebenenfalls der oder des Fachvorgesetzten schriftlich mit dem FWB-Formular zu beantragen. Dem Antrag sind das Programm und der Zeit- und Kostenplan beizufügen. Die Antragstellung ist rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor Beginn der Veranstaltung vorzunehmen, sofern nicht besondere Anmelde-termine gegeben sind. Bei Fristversäumung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat über die Kostenübernahme.

9.2 Für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Gemeindepfarrendienst ist bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei Wochen das Benehmen mit dem Ältestenkreis bzw. dem Bezirkskirchenrat herzustellen und im Antrag nachzuweisen.

9.3 Dem Antrag ist eine Mitteilung beizufügen, dass die Vertretung, insbesondere auch für den Religionsunterricht in Absprache mit der Schul-

dekanin bzw. dem Schuldekan, geregelt ist bzw. wird. Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer gelten außerdem die entsprechenden staatlichen Richtlinien.

10. Bewilligung der Teilnahme

- 10.1 Die Teilnahme an den Maßnahmen bedarf der schriftlichen Bewilligung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bzw. durch den jeweiligen Dienstherrn oder durch von ihm Beauftragte. Die Entscheidung über die Bewilligung soll innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang erfolgen.
- 10.2 Bei der Auswahl der Teilnehmenden werden die verschiedenen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt.
- 10.3 Während der Elternzeit ohne Dienstverletzung kann im Einzelfall die Teilnahme an einer Veranstaltung bewilligt werden, sofern die Anzahl der Teilnehmenden das zulässt (Vorrang der Mitarbeitenden im aktiven Dienst). Über eine Kostenbeteiligung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall zu entscheiden.

11. Dienstbefreiung

- 11.1 Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie I sind Teil der Dienstzeit. Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie II und III und Weiterbildungsmaßnahmen wird Dienstbefreiung gewährt. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich besteht nicht. Im Falle einer Fortbildungsmaßnahme, die den in Nr. 6.2 und 6.3 geregelten Zeitraum übersteigt, und im Falle einer Weiterbildungsmaßnahme, wird im Einzelfall Erholungsurlaub angerechnet. Die Entscheidung hierüber trifft der Dienstherr.
- 11.2 Erkrankten Mitarbeitende unmittelbar vor oder während einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme, ist die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Zeit der Erkrankung nicht auf die Zeit der Dienstbefreiung anzurechnen.

12. Kostenregelung

- 12.1 Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie I trägt die bzw. der Mitarbeitende keine Kosten. Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie II wird von der bzw. dem Mitarbeitenden eine Kostenbeteiligung in Höhe von mindestens 15,- € / Tag erhoben. Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie III trägt die bzw. der Mitarbeitende alle anfallenden Kosten. Bei Weiterbildungsmaßnahmen wird die Kostentragung in der Vereinbarung nach Nr. 8.1 geregelt. Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden keine Kosten für solche Maßnahmen des landeskirchlichen FWB-Programms erhoben, die als staatlich anerkannt gekennzeichnet sind.

12.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe des Bahntarifs für die 2. Klasse gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird für jeweils einen Haushaltszeitraum vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt. Für Fahrten zu Veranstaltungen außerhalb des FWB-Programms können Bahnfahrkarten im Rahmen des Großkundenabonnements angefordert werden.

12.3 Die Kosten für Mitarbeitende der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werden vom jeweiligen Dienstherrn übernommen.

12.4 Ehegatten von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakonen, die nicht der mit der Maßnahme angesprochenen Zielgruppe angehören, können an einzelnen Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie II (Pfarrkolleg) teilnehmen, soweit nicht durch Beschränkung der Teilnehmendenzahl die zur Verfügung stehenden Plätze den Mitarbeitenden reserviert bleiben müssen. Die Kosten hierfür tragen sie selbst.

12.5 Bei Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung anderer Träger als dem Evangelischen Oberkirchenrat (= Einzelmaßnahmen) übernimmt der Dienstherr für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare mit der Genehmigung der Teilnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel höchstens 50 % der Kosten für Unterkunft, Verpflegung und den Kurs, höchstens jedoch 500,- € / Maßnahme. Die Fahrtkosten sind darin enthalten.

12.6 Kosten, die den Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen entstehen und die über die in diesen Richtlinien erstatteten Kosten hinausgehen, haben die Mitarbeitenden selbst zu tragen.

13. Zusätzliche Regelungen

Für die Pastoralpsychologische Fortbildung (PPF), Supervision und Balintgruppenarbeit finden die hierfür bestehenden Ordnungen und Richtlinien ergänzende Anwendung.

14. Übernahme von Beiträgen und Kosten sowie Schadensersatz

14.1 Die Verpflichtung zur Übernahme von Beiträgen und angefallenen Kosten durch die bzw. den Teilnehmenden richtet sich nach dem Anteil, den sie bzw. er an der Nichtteilnahme, am Abbruch oder am Misslingen der Maßnahme hat.

14.2 Für unentschuldigtes Fehlen bei einer bewilligten Maßnahme gelten die allgemeinen Regeln über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

II.

Diese Richtlinien treten hinsichtlich der Nummer 12 am 1. Januar 2007, im Übrigen am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorläufigen Richtlinien vom 03. März 1976 (GVBl. S. 48), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 238), außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 2006

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 09. 08. 2006 **Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**
AZ: 23/74

Während des Sommersemesters 2007 (16.04.–28.07.07) besteht für die oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit zum Kontaktstudium an der UNI Heidelberg.

Für das Kontaktstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg können sich Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker bewerben. Als Kriterien einer Zulassung zum Kontaktstudium gelten:

- das erste Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst (II. Theologische Prüfung 1999 oder früher) beantragt werden (Kontaktstudium im 8. Dienstjahr);
- jeder/jede Pfarrer/PfarrerIn hat nach sieben Dienstjahren die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium zu bewerben, soweit dienstliche Erfordernisse dies zulassen;
- Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker können sich ebenfalls um ein Kontaktstudium bewerben;
- als letzte Möglichkeit zur Teilnahme am Kontaktstudium sind sechs Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand bzw. das 59. Lebensjahr festgesetzt.

Das Studium beginnt am 16. April 2007 und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 28. Juli 2007. Der Vorbereitung des Studiums dient eine Einführungsveranstaltung, die vom 11.–13. April 2007 durchgeführt wird. Sie ist verpflichtender Bestandteil des Kontaktstudiums.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruflicher Praxis und der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte und ist Ort für die persönliche Besinnung. Eine Teilnahme hängt von der Nachfrage nach vorhandenen Studienplätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens

13. Oktober 2006

über das zuständige Dekanat beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Bewerberinnen/Bewerber, die sich zum zweiten Mal für das Kontaktstudium melden, bitten wir, auch dazu Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerberinnen bzw. Bewerbern Ende November 2006 zu.

Die Teilnehmenden haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Dort wird seit 1998 eine Einschreibgebühr in Höhe von ca. 100 Euro erhoben, die vor Ort bezahlt werden muss. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden, wobei eine Einschränkung zu beachten ist:

Während der Dauer des Kontaktstudiums findet eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt. Sie soll der Gesamtgruppe die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und zur Reflexion eigener Praxis Gelegenheit geben. Sie lebt also vom Engagement der Teilnehmenden.

Von jeder Teilnehmerin / jedem Teilnehmer wird zum Abschluss ein schriftlicher Bericht erbeten, in dem die persönliche Auswertung und Reflexion des theologischen Ertrages erfolgt. Er dient dem Evangelischen Oberkirchenrat als wichtige Informationsquelle für die Personalförderung und der innerkirchlichen Begründung des besonderen Fortbildungswertes des Kontaktstudiums.

Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Morata-Haus. Zu der An- und Abreise sowie für zwei Heimfahrten während des Kontaktstudiums werden die Fahrtkosten erstattet. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester 750,- Euro.

Die Vertretung muss nachbarschaftlich gemeinsam mit der Dekanin / dem Dekan und der Schuldekanin / dem Schuldekan geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekanin/Dekan und Schuldekanin/Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmenden sollen während des Kontaktstudiums keine Dienste in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, dass solche Abhaltungen die Konzentration und Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Auf Wunsch der Bewerberin / des Bewerbers erhält ihr/sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u. a. darauf hinweist, dass das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. Gleichwohl werden bei Teilnahme am Kontaktstudium 14 Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet. Während des Kontaktstudiums ist kein Erholungsurlaub möglich.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an den Evangelischen Oberkirchenrat, Abteilung Personalförderung, Blumenstr. 1, 76133 Karlsruhe bis spätestens 13. Oktober 2006.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe-Wolfartsweier

(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Wolfartsweier wird durch Wechsel des bisherigen Pfarrstelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle mit Wirkung ab 1. August 2006 frei und kann mit einem auf drei Viertel ermäßigten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden, gegenwärtig an der örtlichen Grundschule.

Das ermäßigte Dienstverhältnis eignet sich möglicherweise gut für Bewerberinnen/Bewerber mit berufstätigem Partner.

Wolfartsweier

Wolfartsweier ist eine selbstständige Kirchengemeinde ohne finanzielle Probleme. Von den 3200 Einwohnern des Stadtteiles sind etwa 1400 evangelisch. Der Ort ist ein Stadtteil mit altem Ortskern und Neubaugebieten, mit

exzellent guter Anbindung an die Kernstadt mit ihrem vielfältigen, kulturellen Angebot und unterschiedlichsten Schularten. Gelungen scheint uns die Integration von vielen Neuzugezogenen in das kirchliche Geschehen und das Vereinsleben am Ort.

Die Kirche

Die 700 Jahre alte, 1984 renovierte und erweiterte Kirche gehört, nicht zuletzt ihrer künstlerischen Ausgestaltung wegen, zu den schönsten Gotteshäusern auch in der weiteren Umgebung. Der alte Turmraum ist als Meditationsraum eingerichtet und wird in der Advents- und Fastenzeit zu so genannten „Atempausen“ gerne genutzt. Wie der Kirchenraum selbst zeitgenössische Kunst im Einklang mit der alten Bausubstanz bietet, ist auch die Einbettung von Tradition mit dem Öffnen für Neues der Reiz dieser Gemeinde.

Das Gemeindezentrum, das Pfarrbüro und das Pfarrhaus

Das 1974 errichtete Gemeindezentrum wird von vielen Gruppen und Kreisen in Anspruch genommen. Das Pfarrhaus ist ein selbständig errichteter Bau und gibt Raum für ein technisch gut ausgestattetes Pfarrbüro mit drei Amträumen. Die Pfarramtssekretärin mit langjähriger Erfahrung in der Gemeinde entlastet die Pfarrerin / den Pfarrer bestens. Die Pfarrwohnung (110m²) umfasst sechs Zimmer, Küche, Bad, Gaszentralheizung, Garage, eigenen Zier- und Nutzgarten. Die Nähe zu weiter führenden Schulen könnte für junge Familien reizvoll sein.

Das kirchliche Leben

Es gibt zahlreiche Gruppen mit jeweils engagiert Mitarbeitenden:

- Der Singkreis, der die Gottesdienste im Kirchenjahresablauf ausstattet;
- der Erwachsenentreff;
- die Kinderkirche wird von den Jungfamilien geschätzt;
- die Senioren kommen monatlich einmal mit wechselndem Programm zusammen und haben zweimal im Jahr ihren Halbtagesausflug;
- der bestehende Krankenhilfverein ist sehr aktiv mit einem Besuchsdienst und der Nachbarschaftshilfe;
- der Gemeindeverein fördert die Kirchengemeinde vor allem materiell als Förderverein und ermöglicht so manches, zum Beispiel den Anbau eines Jugendraumes auf zwei Ebenen;
- dieser JugendTraum wird sehr gerne von den Konfirmanden genutzt. Sowie auch von den vier Pfadfindergruppen (VCP) mit sehr motiviert Mitarbeitenden und dem offenen Jugendtreff;

- die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen ist hervorragend. So gestalten der Musikverein und der Gesangverein regelmäßig zu gewissen Jahresfesten unsere Gottesdienste mit.

Region Bergdörfer, Ökumene, Kirchenbezirk

Eine Besonderheit ist die Zusammenarbeit mit den drei umliegenden evangelischen Gemeinden in der „Region Bergdörfer“ (Hohenwettersbach/Bergwald, Grünwettersbach, Palmbach/Stupferich), durch die es möglich ist, eine hauptamtliche Jugenddiakonin anzustellen und deren Stelle über viele große und kleine Sponsoren zu finanzieren. Dieses Jugendprojekt ist auf insgesamt zehn Jahre angedacht und teilweise schon vorfinanziert. Durch die enge Zusammenarbeit ergeben sich Synergie-Effekte und Arbeitserleichterung(en) auf so manchen Ebenen. Die Haupt- und Ehrenamtlichen wünschen sich gute Kollegialität, regelmäßigen Austausch und wertvolle Impulse. Die gesamte Aufgabe wird entsprechend den Begabungen auf die Hauptamtlichen und viele Ehrenamtliche aufgeteilt.

Ökumene, aus der Basis heraus entstanden, ist eine Selbstverständlichkeit. Vor Ort und in der katholischen Seelsorgeeinheit, die nahezu deckungsgleich mit der „Region Bergdörfer“ ist, gibt es gemeinsame Veranstaltungen, wie den ökumenischen Neujahrgottesdienst, Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Pilgerweg und das gegenseitige Nutzen der Räume.

Wen wir uns wünschen

Der Kirchengemeinderat und die Gemeinde wünscht sich von ihrer neuen Pfarrerin / von ihrem neuen Pfarrer eine weite Offenheit für die Menschen am Ort, engagierte Seelsorge, einen partnerschaftlichen Arbeitsstil und Organisationstalent. Die Mitarbeitenden freuen sich auf Begleitung und Unterstützung bei vorhandenen Gemeindeaktivitäten und deren weiteren Ausbau. Gerne greifen wir neue Impulse für die Gemeindegliederarbeit auf.

Als Leitsätze haben wir formuliert:

- Wir sind davon überzeugt, dass das Evangelium für uns als Einzelne wie für uns als Gemeinde und für alle Schöpfung eine befreiende Wirkung hat;
- Darum wollen wir dieses Evangelium mit Neugierde entdecken und aktiv leben und mit dem Altbewährten in Verbindung halten;
- Als Gemeinde öffnen wir uns insbesondere für „junge Erwachsene“. Es geht vermehrt darum, aus deren Perspektive die Gestaltung der Gemeinde vorzunehmen. Wir gestalten Gemeinde also nicht nur *für* diese Menschen, sondern *mit* ihnen zusammen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herr Hansjörg Kellner, Telefon 0721 474303 oder an das Evangelische Dekanat Karlsruhe und Durlach, Herrn Dekan Otto Vogel, Telefon 0721 3845871, Email: dekanat@ev-kirche-ka.de.

Schönau

(Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schönau (1700 Gemeindeglieder) mit der der Pfarrdienst in der 3 km entfernten Kirchengemeinde Altneudorf (900 Gemeindeglieder) verbunden ist, ist zum 1. August 2006 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht. Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Die Ältestenkreise (momentan drei Mitglieder in Schönau und sechs in Altneudorf) sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich mit den beiden Gemeinden auf die Wiederbesetzung der Stelle mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer (auch Pfarrehepaar), die/der gerne zwei Predigtstellen versieht und die Betreuung von zwei eigenständigen Gemeinden nicht als Last, sondern als Chance für die Entwicklung einer „lebendigen Gemeinde“ und für ein entschiedenes Bekenntnis zur froh machenden Botschaft Jesu Christi versteht.

Mit einer authentischen und lebensnahen Wortverkündigung sollte eine Belebung der Gottesdienste angestrebt und sollten passive Gemeindeglieder wieder für Gottesdienste und Veranstaltungen interessiert und in das Gemeindeleben integriert werden.

Zu unseren grundlegenden Zielen gehört, dass Menschen im Raum unserer Gemeinden zum Glauben an Jesus Christus finden, dass unsere Gemeinden Orte sind, wo Menschen Gemeinschaft erfahren, Christen im Glauben gestärkt werden und Gemeindeglieder ihre Gaben entdecken und im Auftrag Gottes einsetzen. Ein Schwerpunkt dabei könnte die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein.

Die erfahrenen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kindergärten, Kindergottesdienste, Jungscharen, Seniorenkreise, Besuchsdienstkreise, Kirchenmusik (Kirchenchöre, Posaunenchor im Aufbau) sowie der Sozialstation in Schönau erwarten Zurüstung und Ratschläge für ihre Arbeit, die sie gerne weiterhin eigenständig aber in der Gewissheit interessierter Begleitung versehen wollen.

Zwischen den jeweiligen Kreisen in beiden Gemeinden besteht eine gute Zusammenarbeit.

Traditionell wird die Pfarrerin / der Pfarrer gerne auch im Alltag von den Gemeindegliedern durch Begegnung und durch offene und interessierte Kommunikation als Bindeglied zwischen den Gottesdiensten und Veranstaltungen mit der Erfahrung erlebt, dass seelsorgerliche Offenheit für Lebensnöte besteht.

Die Ältesten wünschen sich, in partnerschaftlicher und konstruktiver Zusammenarbeit in der Gemeindeleitung an den vielfältigen Aufgaben mitzuwirken. Dabei besteht

auch Aufgeschlossenheit für gemeinsam verantwortete neue Wege. Zur Entlastung der Pfarrerin / des Pfarrers ist eine Pfarramtssekretärin mit 15 Wochenarbeitsstunden tätig.

Es ist ein großer Wunsch aller Mitarbeitenden, dass die Gemeindegemeinschaft von Offenheit, gegenseitigem Verständnis und von dem guten Geist unseres Herrn geprägt ist.

In der Kirche in Schönau (um 1220 als Herren-Refektorium des ehemaligen Zisterzienserklosters erbaut) und in der Kirche in Altneudorf (1938 erbaut) findet im Wechsel einmal im Monat ein gemeinsamer Abendgottesdienst statt. An den anderen Sonntagen finden Vormittags-Gottesdienste in beiden Kirchen statt.

Diakonische Schwerpunkte sind die Kindergärten, in Schönau mit derzeit vier Gruppen und in Altneudorf mit zwei Gruppen. Eine wichtige Einrichtung mit 100-jähriger Geschichte ist der Krankenpflegeverein, der in beiden Gemeinden die Aufgaben einer Sozialstation erfüllt.

Das geräumige, renovierte Pfarrhaus (mit Diensträumen) in Schönau liegt gegenüber dem Gemeindehaus (mit großem Saal und Funktionsräumen), an das sich der Kindergarten anschließt. In Altneudorf ist bei der Kirche ein Gemeindegeminschaftsraum vorhanden.

Schönau und Altneudorf (mit zusammen ca. 4700 Einwohnern) liegen im landschaftlich schönen Steinachtal im Odenwald (Rhein-Neckar-Kreis), ca. 20 km von Heidelberg entfernt.

In Schönau gibt es eine Grund- und Hauptschule, in Altneudorf eine Grundschule. Weiterführende Schulen befinden sich in Neckarsteinach (5 km), in Neckargemünd (10 km) und in Heidelberg. Es bestehen gute Bus-, und ab Neckarsteinach S-Bahnverbindungen.

Für Rückfragen stehen gerne bereit:

Rainer J. Weber, Vorsitzender des Ältestenkreises Altneudorf, Telefon 06228 1613;

Friedrich Lipponer, Mitglied des Ältestenkreises Schönau, Telefon 06228 8245;

Frau Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal in Eberbach, Telefon 06271 2360.

Schriesheim, Pfarrgemeinde West Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde West in der Evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim wird ab 1. September 2006 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von sechs Wochenstunden verbunden.

Die Weinstadt Schriesheim (ca. 12000 Einwohner) liegt an der badischen Bergstraße, im Rhein-Neckar-Dreieck in der Nähe der Universitätsstädte Heidelberg und Mannheim. Am Ort sind alle allgemein bildenden Schulen vertreten.

Das Pfarrhaus der Pfarrgemeinde West liegt in einem älteren Neubaugebiet westlich der Bundesstraße 3. Im Erdgeschoss befinden sich heute das Pfarrbüro, ein Arbeitszimmer und ein kleiner Besprechungsraum. Die Pfarrwohnung im Obergeschoss besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad und Balkon. Direkt neben dem Pfarrhaus befindet sich das Gemeindehaus West. Von beiden Gebäuden aus ist ein großer Garten zugänglich. Auch das Gemeindehaus steht vor einigen Neuerungen. Die Stadtkirche der Kirchengemeinde befindet sich im historischen Stadtkern.

Die Evangelische Kirchengemeinde Schriesheim umfasst die Pfarrgemeinde West mit ca. 3200 und die Pfarrgemeinde Ost mit ca. 2500 Gemeindegliedern sowie die (Filial-)Kirchengemeinde Altenbach (ca. 2000 Einwohner) mit ca. 800 Gemeindegliedern. Zur Pfarrgemeinde West gehören ein Teil der Altstadt sowie mehrere Neubaugebiete mit vielen jungen Familien. Außerdem gehören zur Pfarrgemeinde West die soziale Heimstätte „Talhof“ und das benachbarte Alten- und Pflegeheim „Haus Stammberg“, in dem zurzeit einmal im Monat ein Gottesdienst von der Pfarrstelleninhaberin / dem Pfarrstelleninhaber verantwortet wird.

Die Schriesheimer Gemeinde blickt auf eine jahrhundertealte, lebendige Frömmigkeitsgeschichte zurück. Spuren dieser bewegten Frömmigkeit spiegeln sich heute noch in dem breiten Angebot der Kirchengemeinde: So steht die Westpfarre für eine volksgemeinschaftlich orientierte, die Ostpfarre für eine eher evangelikale Frömmigkeit. Trotz dieser Verschiedenheit wird großer Wert auf eine verlässliche Zusammengehörigkeit gelegt.

Eine mit der Hälfte teilzeitbeschäftigte Pfarramtssekretärin arbeitet im Pfarramt der Gemeinde West. Weitere Mitarbeitende in der Kirchengemeinde, wie z. B. Kirchenmusiker und Kirchendiener, stehen beiden Pfarreien zur Verfügung.

Eine Reihe von ehrenamtlich Mitarbeitenden ist Pfarrei übergreifend in Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit aktiv. Der Pfarrerin / dem Pfarrer der Westpfarre steht ein aufgeschlossener Ältestenkreis zur Seite.

Der sonn- und feiertägliche Gottesdienst in der Stadtkirche wird in wechselseitiger Verantwortung der beiden Pfarrstelleninhaber gehalten. Bei der Gestaltung der Gottesdienste spielen die professionellen Kirchenmusiker eine tragende Rolle. Kirchenchor, Projektchor, Bläser- und Instrumentalkreis unterstützen regelmäßig den Gottesdienst.

Ein besonderer Schatz der Gemeindegemeinschaft der Westpfarrei ist das hier entwickelte Generationen verbindende Konzept des Kindergottesdienstes im Gemeindehaus. Durch seinen liturgischen Aufbau bindet er schon die Kleinen in das gottesdienstliche Profil der Gemeinde ein. Dieser Gottesdienst zieht nicht nur Kinder an, sondern gibt auch den sich immer wieder einfindenden Erwachsenen einen besonderen Raum für ihre sonntägliche Andacht. Am Freitagabend wird regelmäßig eine Andacht im Gemeindehaus gefeiert.

Die Bedeutung der Ökumene äußert sich im gemeinsamen Feiern der Gottesdienste zu Fronleichnam und zum Buß- und Bettag, im Ökumenischen Bibelgesprächskreis sowie in der Durchführung einer Bibelwoche und einer Kinderbibelwoche mit ökumenischem Abschlussgottesdienst.

Die Pfarrgemeinde West freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der ihre selbstbewusste Offenheit auf der Grundlage volksgemeinschaftlicher Überzeugungen teilt und fördert. Da der Gottesdienst Mittelpunkt des Gemeindelebens ist, wünschen wir uns eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der neben der Wertschätzung für die Liturgie die Lust und die Liebe zu theologisch profunder und gleichzeitig lebensnaher Predigtarbeit mitbringt und mit uns Sorge trägt, dass die evangelische Kirchengemeinde Schriesheim eine musizierende, gesellschaftlich verantwortliche und offene Gemeinde bleibt, die neue Perspektiven für ein zeitgemäßes Gemeindeleben entwickelt.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Dekan Rainer Heimbürger, Evangelisches Dekanat Ladenburg-Weinheim, Telefon 06201 12676 und Herr Erimar A. Chun, Vorsitzender des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde West, Telefon 06203 4039980, Email: erimar@chun.de.

Ühlingen-Birkendorf

Kirchenbezirk Hochrhein

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ühlingen-Birkendorf, mit der der Pfarrdienst für die Kirchengemeinde Grafenhausen verbunden ist, wird zum 1. Oktober 2006 vakant und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Mögen Sie die Berge und den Schnee im Winter? Sind sie naturverbunden und lieben gesunde Luft? Trinken Sie vielleicht gerne ein gutes Bier? Dann schauen Sie sich mal die Kirchengemeinden im „Rothauser Land“ an! Diese schöne Ecke unserer Landeskirche befindet sich süd-östlich des Schluchsees. Sie könnten dort arbeiten und wirken, wo andere Urlaub machen.

Mit Ühlingen-Birkendorf (vier Außenorte, insgesamt ca. 3900 Einwohner, davon ca. 800 evangelisch) und Grafenhausen (insgesamt ca. 2300 Einwohner, davon knapp 400 evangelisch) erwarten Sie zwei aufgeschlossene, selbständige Kirchengemeinden, dazu engagierte Kirchengemeinderäte und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter, die sich gerne von Ihren Ideen und Anregungen begeistern lassen. Der Kreativität sind so gut wie keine Grenzen gesetzt.

Die beiden Kirchen mit Gemeinderäumen sind baulich in einem Topzustand und werden von etlichen Gemeindegruppen mit Leben erfüllt.

Wir feiern sonntags in beiden Gemeinden Gottesdienste und sind dabei auch offen für neue Formen.

In der Diasporasituation ist eine gute, ökumenische Zusammenarbeit gewachsen.

Auch die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden ist vertrauensvoll und gut.

Das Pfarrhaus (Baujahr 1979) ist in gutem Zustand und liegt mitten in einem ruhigen Wohngebiet, unweit der Ühlinger Kirche. In den geräumigen sieben Zimmern findet eine Familie viel Platz, eine Einbauküche ist vorhanden und der Garten mit der großen Terrasse lädt zum Entspannen ein.

Kinder können die Grund- und Hauptschule am Ort besuchen. Die weiterführenden Schulen gibt es in Waldshut-Tiengen oder in St. Blasien (Jesuitenkolleg); sie sind mit dem Schulbus gut erreichbar.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von acht Wochenstunden verbunden.

Das Pfarrbüro liegt im Untergeschoss des Pfarrhauses und wird zweimal in der Woche von einer netten und kompetenten Sekretärin mitbetreut.

Sind Sie neugierig geworden? Dann besuchen Sie die Homepage von Ühlingen-Birkendorf (www.uehlingen.de) und Grafenhausen (www.grafenhausen.de) oder unsere neue Homepage (www.evkirche-grafenhausen-uehlingen.de). Oder Sie rufen einfach an und kommen bei uns vorbei. Wir freuen uns auf Sie!

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder auch gern ein Pfarrehepaar. Schön ist es, wenn Sie bodenständig und kontaktfreudig sind und mit uns den Glauben im Alltag leben.

Kontakte:

Birgit Schöler, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Grafenhausen, Telefon 07748 929310; Peter Breuhaus, Vorsitzender des Kirchengemeinderates Ühlingen, Telefon 07743 1217, Sigrid Tross-Währy, Kirchengemeinderätin Ühlingen, Telefon 07743 5888 und Christiane Vogel, Dekanin des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein, Telefon 07751 832721.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

13. September 2006

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelische Diakonissenanstalt in Karlsruhe-Rüppurr** – Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach – 1,0 Deputat
als Krankenhausseelsorgerin/Krankenhausseelsorger

Die Stellenbeschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

30. August 2006

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Andreas Ströble in Fahrnau zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Schopfheim mit Wirkung vom 19. Mai 2006.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Willi Baumgärtner, zuletzt beauftragt mit Vakanzvertretung im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg, zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. August 2006.

Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Dr. Dagmar Kreitzschek in Heidelberg zur Pfarrerinnen der Pfarrstelle an der Frauenklinik des Universitätsklinikums Heidelberg mit Wirkung vom 1. Juli 2006.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Versetzt:

Kirchenamtfrau Sabine Ratzel ab dem 1. Oktober 2006 zum Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Es treten in den Ruhestand:

Religionslehrer Eckhard Krüger mit Ablauf des 5. Oktober 2006,

Pfarrer Walter Ludwig in Elsenz-Rohrbach mit Ablauf des 31. August 2006,

Religionslehrer Klaus Schulze mit Ablauf des 31. Juli 2006,

Pfarrer Gerhard Trautwein in Lohrbach (mit Reichenbuch) mit Ablauf des 31. August 2006.



*Herr, bei dir ist die Quelle des Lebens,
und in deinem Lichte sehen wir das
Licht. (Ps 36,10)*

Gestorben:

Pfarrer i. R. Karl-Albrecht Buschbeck, zuletzt in Mosbach (Johannes-Anstalten), am 18. Juni 2006,

Pfarrer i. R. Justus Reichert, zuletzt in Pfinztal-Söllingen, am 11. Juni 2006,

Pfarrer Matthias Schnell, zuletzt in Rheinstetten-Forchheim, am 27. Juni 2006.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B